



Editorial

Blick in die Zukunft

Ein Italiener mit Wohnsitz in Deutschland verstirbt ohne Testament. Er hinterlässt eine Ehefrau, drei Kinder, Miteigentum an einer Villa auf Sizilien, Grund-

vermögen und ein Restaurant in Deutschland. Auf Antrag der Erben wird ein Erbschein nach deutschem Recht erteilt. Mit einem europäischen Nachlasszeugnis weisen die Erben ihre Erbenstellung gegenüber den italienischen Miteigentümern ohne weitere Formalitäten nach.

Halt, werfen Sie ein, das entspricht doch nicht der derzeitigen Rechtslage! Sie haben Recht: Nach derzeit geltendem Recht fände auf diesen Erbfall das Recht des Staates Anwendung, dem der Erblasser angehört. Es wäre zudem mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten zu rechnen, wenn die Erben auf der Grundlage eines schlichten deutschen Erbscheines den Nachweis der Rechtsnachfolge in Italien führen wollten. Er müsste zudem dort anerkannt werden.

Allerdings: Bei rund 450 000 neuen internationalen Erbfällen, bei denen es um ein geschätztes Vermögen von insgesamt mehr als 120 Mrd. Euro geht – so die Annahme der Europäischen Kommission – sah diese die Notwendigkeit, regulierend einzugreifen. Denn die Rechtsvorschriften, die bei der Abwicklung der internationalen Erbfälle zur Anwendung kommen, sind äußerst komplex und im Voraus nur schwer absehbar. Nicht nur die Zuständigkeitsregeln, sondern auch die Vorschriften über das anwendbare Recht variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich. Hieraus entsteht ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, das oft Unmut hervorruft: Bei den Erben, die sich im Falle eines in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Nachlasses einem unübersehbarem Dickicht an Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegenübersehen, aber auch bei denen, die ihren Nachlass im Voraus regeln wollen.

Aus diesem Grunde hat die Europäische Kommission im Jahre 2005 ein Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht (COM (2005) 65) herausgegeben und die beteiligten Kreise aufgefordert, zu den dort gestellten Fragen Stellung zu nehmen. Dies hat auch der geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht mit der Stellungnahme Nr. 42/2005 im August 2005 getan. Nach Sammlung und Auswertung der Antworten, sowie der

Anhörung in verschiedenen Expertengremien hat die Europäische Kommission nun am 14.10.2009 den Vorschlag einer Verordnung für eine einfache Regelung von Erbsachen mit Auslandsbezug (COM (2009) 154) vorgelegt.

Was soll konkret geregelt werden?

Die EU-Kommission will widerstreitende Entscheidungen von Gerichten in verschiedenen Staaten vermeiden. Deswegen soll auf den gesamten Nachlass – unabhängig davon, in welchem Mitgliedsstaat er sich befindet – ein einheitliches Recht Anwendung finden. Der Verordnungsentwurf sieht dazu vor, dass grundsätzlich ein einziges Kriterium für die Zuständigkeit einer Behörde bzw. eines Gerichtes und für die Entscheidung, welches Recht anzuwenden ist, maßgebend ist: Nämlich der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers zum Zeitpunkt seines Ablebens (habitual residence). Allerdings ist es dem Erblasser freigestellt, auch das Recht seiner Staatsangehörigkeit auf seinen zukünftigen Nachlass für anwendbar zu erklären.

Schließlich soll auch ein europäisches Nachlasszeugnis (european certificate of succession) eingeführt werden. Damit soll die Rechtsposition als Erbe, Vermächtnisnehmer, Nachlassverwalter bzw. Testamentsvollstrecker ohne weitere Formalitäten in allen Mitgliedsstaaten nachgewiesen werden können.

Die Europäische Union wächst weiter zusammen. Das zeigt sich nicht nur an der Zuwanderung, sondern auch zum Beispiel an der Zunahme bi-nationaler Paare. Während es im Jahre 1996 nach Angabe des Statistischen Bundesamtes nur 723 000 bi-nationale Paare (Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften) in Deutschland gab, stieg diese Zahl im Jahre 2008 auf knapp 1,4 Mio. an. Vor diesem Hintergrund ist das Bemühen der Europäischen Kommission sicherlich richtig, die erbrechtlichen Rahmenbedingungen, nicht jedoch das materielle Erbrecht des jeweiligen Landes, in der EU anzupassen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der eingangs geschilderte Fall in nicht allzu fern liegender Zeit die normale Rechtspraxis sein wird.

Dr. Wolfram Theiss, München